



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 9/2000

Dresden, den 17. Juli 2000

F 48501

Inhaltsverzeichnis

4. 7. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO)	274
4. 7. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2000/2001 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2000/2001 – SächsZZVO 2000/2001)	285
6. 6. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Durchführung des Weingesetzes	291
15. 6. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Trinkwassergewinnungsverordnung	295
20. 6. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz	296
20. 6. 2000	Bekanntmachung der Neufassung der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz – ImSchZuV)	301 302
5. 6. 2000	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Zuständigkeit der Stadt Crimmitschau als untere Bauaufsichtsbehörde	318
22. 6. 2000	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“	318

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft
und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen
(Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPVergabeVO)
Vom 4. Juli 2000

Aufgrund von § 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 238) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 238, 244) und § 12 Satz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes wird im Benehmen mit dem Staatsministerium für Kultus verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1

**Vergabe von Studienplätzen für in das Verfahren
der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
einbezogene Studiengänge**

Abschnitt 1
Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren
- § 4 Besondere Erklärungspflichten
- § 5 Zulassungsbescheid der Zentralstelle

Abschnitt 2
Verteilungsverfahren

- § 6 Zulassungsantrag
- § 7 Ablauf des Verfahrens
- § 8 Verteilung

Abschnitt 3
Allgemeines Auswahlverfahren

- § 9 Zulassungsantrag
- § 10 Besonderer öffentlicher Bedarf
- § 11 Ablauf des Verfahrens
- § 12 Quoten
- § 13 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs
- § 14 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 15 Landesquoten
- § 16 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 17 Auswahl nach Wartezeit
- § 18 Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen
- § 19 Beteiligung am Auswahlverfahren der Hochschulen
- § 20 Zulassung im Auswahlverfahren der Hochschulen
- § 21 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 22 Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- § 23 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 24 Ranggleichheit

Abschnitt 4
Sonstige Bestimmungen

- § 25 Ausländerzulassung durch die Hochschulen
- § 26 Abschluss des Verfahrens
- § 27 Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen
- § 28 Teilstudienplätze

Teil 2

**Vergabe von Studienplätzen in nicht in das Verfahren
der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen sowie
außerhalb festgesetzter Zulassungszahlen**

- § 29 Vergabe von Studienplätzen in nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen
- § 30 Zulassung außerhalb festgesetzter Zulassungszahlen

Teil 3

Schlussvorschriften

- § 31 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Teil 1

**Vergabe von Studienplätzen für in das Verfahren
der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
einbezogene Studiengänge**

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinne dieser Verordnung Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind hiernach:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt oder beschäftigt gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 257 S. 2, 6) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

Wer nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt. Die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge sind in Anlage 1 aufgeführt. Sie gliedern sich in Studiengänge des Verteilungsverfahrens und Studiengänge des allgemeinen Auswahlverfahrens.

(2) Soweit die Zentralstelle besondere zentrale oder gemeinsame Verteilungs- oder Auswahlverfahren für Studiengänge an Hochschulen (außer Fachhochschulen) einzelner oder mehrerer Länder durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der in Absatz 1 genann-

ten Studiengänge in einem Verfahren nach dieser Verordnung vergeben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Vergabeverfahren“, die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,
2. „Hauptantrag“, der Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studiengang,
3. „Hilfsantrag“, der Zulassungsantrag für den an zweiter Stelle genannten Studiengang,
4. „Studienort“, eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule,
5. „Durchschnittsnote“, die Gesamtnote oder Durchschnittsnote,
6. „Teilstudienplatz“, ein Studienplatz, bei dem die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist,
7. „deutsche Hochschulzugangsberechtigung“, eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung; ausgenommen sind Hochschulzugangsberechtigungen, die ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurden,
8. „deutsche Hochschule“, eine in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Hochschule.

§ 3

Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.
- (3) Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.
- (4) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Zulassungsanträge können durch Telefax nicht wirksam gestellt werden.
- (5) Wer die Bewerbungsfrist versäumt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist ein Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, kann die Zentralstelle nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Februar, für das Wintersemester spätestens bis zum 19. August (Ausschlussfristen) berücksichtigen, solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt. Dies gilt auch für die Versicherungen an Eides statt nach § 4 sowie den Nachtrag und die Änderung von Studiengang- und Studienortwünschen. Entspricht der Zulassungsantrag bei Ablauf der Frist nach Satz 2 nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen notwendige Unterlagen, gilt Satz 1 entsprechend.
- (6) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den Studiengang seines Haupt- oder Hilfsantrags im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz oder bei Nachweis schwerwiegender persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder familiärer Gründe für einen Studienortwechsel. Wer in dem gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann

seine Zulassung in diesem Studiengang sowohl im Verfahren der Zentralstelle für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

§ 4

Besondere Erklärungs Pflichten

- (1) Jeder Bewerber hat an Eides statt zu versichern, dass er im Zeitpunkt der Antragstellung nicht für einen beantragten Studiengang an einer deutschen Hochschule als Student eingeschrieben ist.
- (2) Alle Bewerber für einen Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens haben an Eides statt zu versichern, ob sie bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen haben oder als Student eingeschrieben waren, gegebenenfalls für welche Zeit.

§ 5

Zulassungsbescheid der Zentralstelle

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem die Zugelassenen gegenüber der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule zu erklären haben, ob der Studienplatz angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Abschnitt 2

Verteilungsverfahren

§ 6

Zulassungsantrag

Im Zulassungsantrag sind ein Studiengang und gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 7

Ablauf des Verfahrens

- (1) Wer sich im Verteilungsverfahren bewirbt, erhält einen Studienplatz. Zunächst werden die verfügbaren Studienplätze entsprechend den Studienortwünschen verteilt (erste Verfahrensstufe). Wer in der ersten Verfahrensstufe nicht zugelassen werden kann, erhält entsprechend seinen Studienortwünschen in einer zweiten Verfahrensstufe einen Studienplatz.
- (2) Für die Zulassung von nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen durch die Hochschulen sind vor der Durchführung der ersten Verfahrensstufe je Studienort 5 Prozent der festgesetzten Zulassungszahlen vorzubehalten.
- (3) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 Satz 1 mit, wen sie eingeschrieben und über welche Einschreibanträge sie noch nicht entschieden haben. Spätestens zum Beginn der Nachrückverfahren eines Auswahlverfahrens teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quote nach Absatz 2 endgültig besetzt worden sind.
- (4) Die Zentralstelle kann durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

§ 8

Verteilung

- (1) Können an einem Studienort nicht alle Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle im Zulassungsantrag genannt haben, werden zunächst 17,5 Prozent der Studienplätze nach dem nach § 14 bestimmten Grad der Qualifikation vergeben; bei der Zulassung für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der

Qualifikation. Im Übrigen wird über die Zulassung an diesem Studienort in der nachstehenden Rangfolge entschieden:

1. nachgewiesene Schwerbehinderung im Sinne des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158, 3160), in der jeweils geltenden Fassung,
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und Kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,
4. einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und Kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Kreisen und Kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 2.

(2) Besteht bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 1 Ranggleichheit, entscheidet die Rangfolge nach Absatz 1 Satz 2. Besteht bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet der Grad der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

(4) Soweit in einem Zulassungsantrag

1. die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Technische Universität München oder
2. die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität Berlin und die Technische Universität Berlin

als Studienorte unmittelbar nacheinander genannt werden, werden die Ortswünsche für diese Studienorte innerhalb der für den zuerst genannten dieser Studienorte angegebenen Ortspräferenz nacheinander berücksichtigt.

(5) Kann kein Studienplatz an den genannten Studienorten zugewiesen werden, wird ein Studienplatz an einem anderen Studienort angeboten.

Abschnitt 3

Allgemeines Auswahlverfahren

§ 9

Zulassungsantrag

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 1 die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll für jeden gewünschten Studiengang angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Im Zulassungsantrag dürfen bis zu zwei Studiengänge (Haupt- und Hilfsantrag), bei einem Zweitstudienantrag nur ein Studiengang (Hauptantrag) genannt werden. Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens im Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens.

(3) Für jeden Studiengang sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

(4) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen

Situation des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

§ 10

Besonderer öffentlicher Bedarf

Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) unter Angabe einer Reihenfolge mit, wen es für die Studienplätze benennt, die dem Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr vorbehalten sind. Wer einen Studienplatz aus dieser Quote erhält, kann nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

§ 11

Ablauf des Verfahrens

(1) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; dabei wird zunächst nur berücksichtigt, wer den Studiengang im Hauptantrag genannt hat. Sind danach noch Studienplätze verfügbar, wird berücksichtigt, wer den Studiengang im Hilfsantrag genannt hat. An Nachrückverfahren nimmt teil, wer bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen ist; die Zulassung für einen Teilstudienplatz bleibt dabei unberücksichtigt.

(2) Wer in einer oder in mehreren nach § 12 zu bildenden Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 13,
2. Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 22 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 23,
3. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 14,
4. Auswahl nach Wartezeit nach § 17 und
5. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 21.

(3) Die nach Absatz 2 Ausgewählten lässt die Zentralstelle nach den Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 4 zu. Bei der Auswahl und der Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass ausgewählte Bewerber, die sich in der Wahl der Studienorte beschränkt haben, voraussichtlich nicht verteilt werden können und Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 Satz 1 mit, wen sie eingeschrieben und über welche Einschreibanträge sie noch nicht entschieden haben. Spätestens zum Beginn der Nachrückverfahren teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 endgültig besetzt worden sind. Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilungen der Hochschulen unverzüglich die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in Nachrückverfahren.

(5) Die Zentralstelle teilt spätestens bis zum 1. September oder 28. Februar den Hochschulen mit, wer am Auswahlverfahren der jeweiligen Hochschule zu beteiligen ist. Spätestens bis zum 23. September oder 21. März teilen die Hochschulen der Zentralstelle mit, wen sie ausgewählt haben. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 12

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, 5 Prozent,

2. für die Zulassung im Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr
 - a) 1,7 Prozent im Studiengang Medizin,
 - b) 0,5 Prozent im Studiengang Pharmazie,
 - c) 0,1 Prozent im Studiengang Tiermedizin,
 - d) 1,5 Prozent im Studiengang Zahnmedizin.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:

1. 2 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 Prozent für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. 3 Prozent für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtheit. Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, werden

1. nach dem Grad der Qualifikation,
2. nach Wartezeit und
3. nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen im Verhältnis von 55 zu 25 zu 20 vergeben.

Verfügbar gebliebene Studienplätze nach den Absätzen 1 und 2 werden der Quote nach Satz 1 Nr. 1 hinzugerechnet. Verfügbar gebliebene Studienplätze nach Satz 1 Nr. 3 werden der Quote nach Satz 1 Nr. 2 hinzugerechnet. Die Studienplätze nach Satz 1 Nr. 3 werden entsprechend den je Studienort festgesetzten Zulassungszahlen anteilig auf die Studienorte aufgeteilt.

(4) Die Quoten nach den Absätzen 2 und 3 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über den Hilfsantrag. Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 werden nur im Hauptverfahren gebildet.

§ 13

Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

- (1) Bewerber, die
 1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,
 2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz (EhfG) vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2989, 3036), in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
 3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 706), in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ-Fördergesetz – FÖJG) vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 706), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben,

4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst) werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang aufgrund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(4) Wer aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

§ 14

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 3 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.

(2) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 15

Landesquoten

(1) Für die Auswahl im Hauptantrag nach dem Grad der Qualifikation bildet die Zentralstelle Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als 15 Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 Prozent erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, dass zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes wird nur berücksichtigt, wer

1. den betreffenden Studiengang im Hauptantrag gewählt hat,
2. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, für den eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorzunehmen ist, und
3. eine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 16

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet werden, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Der Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt die Zurechnung zu den Landesquoten. Wer keiner Landesquote zugerechnet werden kann, wird entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch das Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Kann das Studienplatzkontingent einer Landesquote aus Mangel an Bewerbungen nicht ausgeschöpft werden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 17

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um

1. ein Halbjahr für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt worden ist; ist die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes jemanden daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Halbsatz 1 geführt hätte,
2. ein Halbjahr, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt worden ist, sofern die Berufsausbildung oder die Berufstätigkeit vor dem 16. Januar 1998 aufgenommen worden ist,
3. ein Halbjahr, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
 - a) die Erfüllung von Unterhaltspflichten,
 - b) die Ableistung eines Dienstes,
 - c) Krankheit oder
 - d) sonstige, nicht selbst zu vertretende Gründe jemanden daran gehindert haben, einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer aus-

zuüben, sofern der berufsqualifizierende Abschluss oder die Berufstätigkeit zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Nummer 2 geführt hätten.

Der berufsqualifizierende Abschluss und die Berufstätigkeit müssen für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Februar, für das Wintersemester spätestens bis zum 15. August (Ausschlussfristen) abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Förderung der Berufsbildung durch Planung und Forschung (Berufsbildungsförderungsgesetz – BerBiFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78), das durch Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung oder
4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder Abs. 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung

1. an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg,
2. aufgrund einer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger oder
3. nach dem Besuch eines landesrechtlich geregelten geschlossenen Vorbereitungskurses durch das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Kolleg erfüllt sind,

erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Student eingeschrieben war.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 18

Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen

(1) Die Auswahl erfolgt durch die jeweilige Hochschule

1. nach dem Grad der Qualifikation,
2. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben soll,
3. nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang oder
4. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 3.

(2) Die Hochschulen bestimmen, welche Auswahlmaßstäbe nach Absatz 1 angewendet werden, und regeln die Ausgestaltung des Verfahrens. Gespräche mit den Bewerbern nach Absatz 1 Nr. 2 sind durch von der Leitung der Hochschule bestimmte Mitglieder der Gruppe der Professoren zu führen. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule.

§ 19**Beteiligung am Auswahlverfahren der Hochschulen**

- (1) Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschulen ist auf das Dreifache der Zahl der nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 verfügbaren Studienplätze begrenzt. Über die Teilnahme entscheidet der Grad der Qualifikation; dabei werden entsprechend §§ 15 und 16 Landesquoten gebildet. Bei gleichem Grad der Qualifikation entscheidet das Los.
- (2) Am Auswahlverfahren der Hochschulen wird nicht beteiligt,
1. wer bereits für den beantragten Studiengang am Auswahlverfahren der Hochschulen teilgenommen hat,
 2. wer innerhalb der Frist des § 3 Abs. 5 Satz 2 erklärt hat, in diesem Vergabeverfahren nicht am Auswahlverfahren der Hochschulen teilnehmen zu wollen,
 3. wer im Hauptverfahren ausgewählt worden ist,
 4. wer unter die Quoten nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 fällt.
- (3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Gespräch nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 geladen worden war, aber aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht an dem Gespräch teilnehmen konnte, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlverfahren der betreffenden Hochschule bestimmt.
- (4) Die Verteilung der Teilnehmer auf die einzelnen Hochschulen richtet sich nach ihren Studienortwünschen. Liegt die Zahl der Teilnehmer, die einen Studienort im Zulassungsantrag an gleicher Stelle genannt haben, über der sich für diesen Studienort ergebenden Teilnehmerzahl, wird über die Verteilung an diesen Studienort wie folgt entschieden:
1. soweit entsprechende Bewerber vorhanden sind, bis zu 70 Prozent nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Satz 3 und Abs. 2 bis 4,
 2. im Übrigen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4.

§ 20**Zulassung im Auswahlverfahren der Hochschulen**

- (1) Wer im Auswahlverfahren einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. Die Hochschulen können durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen auf die Auswahl in der Quote nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 beschränkten Ablehnungsbescheid.
- (2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem die Einschreibung zu erfolgen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin oder lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 21**Auswahl nach Härtegesichtspunkten**

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Hauptantrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 22**Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung**

- (1) Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden (besondere Hochschulzugangsberechtigung) und wird der Zulas-

sungsantrag auf diese Berechtigung gestützt, ist eine Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgeschlossen. Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 23**Auswahl für ein Zweitstudium**

- (1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden.
- (2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 4.
- (3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

§ 24**Ranggleichheit**

- (1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation.
- (2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens 13 Monate Dienst nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

Abschnitt 4**Sonstige Bestimmungen****§ 25****Ausländerzulassung durch die Hochschulen**

- (1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 3 Abs. 1 eingegangen sein. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber
1. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,

2. aufgrund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
 3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
 4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
 5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.
- (3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 26

Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Verteilungsverfahren ist spätestens nach Durchführung der zweiten Verfahrensstufe abgeschlossen.
- (2) Im Übrigen ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat.

§ 27

Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

- (1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule an Antragstellende vergeben, die für das Sommersemester frühestens am 15. März, spätestens am 15. April und für das Wintersemester frühestens am 15. September, spätestens am 15. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Die Hochschule kann für die Antragstellung von Satz 1 abweichende Fristen bestimmen, die in geeigneter Weise bekannt zu geben sind. Über die Zulassung entscheidet das Los.
- (2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann die Zentralstelle nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch verfügbare oder wieder verfügbar gewordene Studienplätze zu einem Sommersemester bis zum 1. Juni und zu einem Wintersemester bis zum 1. Dezember auf Antrag der Hochschule in weiteren Nachrückverfahren vergeben.

§ 28

Teilstudienplätze

Teilstudienplätze werden getrennt von den übrigen Studienplätzen vergeben. Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird nach dem Hauptverfahren durch das Los an Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. Die §§ 1 bis 5, 9, § 11 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5, § 13, § 26 Abs. 2 und § 27 gelten entsprechend; die Zulassung für einen Teilstudienplatz wird nicht nach § 11 Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt.

Teil 2

Vergabe von Studienplätzen in nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen sowie außerhalb festgesetzter Zulassungszahlen

§ 29

Vergabe von Studienplätzen in nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen

- (1) Wird in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen ist, an einer Hochschule eine Zulassungszahl festgesetzt, gelten bei der Vergabe dieser Studienplätze die §§ 1 bis 5, § 9 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 3 und 4, §§ 13, 14, 17 bis 27 entsprechend. Abweichend von § 12 Abs. 3 können die Hochschulen die Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit im Verhältnis von 60 zu 40 vergeben. § 6 Abs. 2 SächsHG bleibt unberührt. Landesquoten werden nicht gebildet.
- (2) Die Hochschulen können die Quote nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 auf bis zu 10 Prozent erhöhen und in Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerber ausgerichtet ist, deren Lehrveranstaltungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil nicht in deutscher Sprache abgehalten werden oder die zu einem im Ausland üblichen Hochschulgrad führen, selbst festsetzen. § 6 Abs. 1 SächsHZG bleibt unberührt.

§ 30

Zulassung außerhalb festgesetzter Zulassungszahlen

Die Ausschlussfristen des § 3 Abs. 1 gelten nicht für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 31

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2000 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/2001.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 7. April 1998 (SächsGVBl. S. 183), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1999 (SächsGVBl. S. 15), außer Kraft.

Dresden, den 4. Juli 2000

**Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer**

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1 Satz 4)

**In das Verfahren
der Zentralstelle einbezogene Studiengänge**

Studiengänge ohne Fachhochschulstudiengänge mit dem Abschluss Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluss) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

Architektur

Betriebswirtschaft

Biologie

Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)

Lebensmittelchemie

Medizin

Pharmazie

Psychologie

Rechtswissenschaft

Tiermedizin

Zahnmedizin

Anlage 2

(zu § 8 Abs. 1 Satz 3)

**Zuordnung der Kreise und Kreisfreien Städte
zu den Studienorten**

1. Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die Kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran an-

grenzenden Kreise oder Kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Kreis oder in einer Kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder Kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, ist dieser Kreis oder diese Kreisfreie Stadt dem nächsten Studienort des Landes zugeordnet. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Kreise und Kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die Kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen.

2. Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die an ein Land der Bundesrepublik Deutschland angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet werden, wenn sie an den Kreis oder die Kreisfreie Stadt dieses Studienorts angrenzen.
3. In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede Kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet angegeben.
4. Ist ein Studienort im Kreis oder in der Kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden Kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung null angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

Studienorte					
Kreiskenn- zahl	Kreise	Chemnitz	Dresden	Freiberg	Leipzig
	Kreisfreie Städte				
14161	Chemnitz	0	60	0	70
14262	Dresden	60	0	30	100
14263	Görlitz	150	80	120	180
14264	Hoyerswerda	120	50	80	130
14365	Leipzig	70	100	80	0
14166	Plauen	70	130	100	90
14167	Zwickau	40	100	70	70
	Landkreise				
14171	Annaberg	30	80	50	90
14191	Aue-Schwarzenberg	30	90	60	90
14272	Bautzen	110	50	80	150
14173	Chemnitzer Land	0	90	60	60
14374	Delitzsch	90	110	100	20
14375	Döbeln	40	40	30	60
14177	Freiberg	0	30	0	80
14292	Kamenz	100	0	70	120
14379	Leipziger Land	70	100	80	0
14286	Löbau-Zittau	130	80	100	180

Studienorte					
Kreiskennzahl	Kreise	Chemnitz	Dresden	Freiberg	Leipzig
14280	Meißen	60	0	0	80
14181	Mittlerer Erzgebirgskreis	0	60	0	90
14182	Mittweida	0	50	0	60
14383	Muldentalkreis	50	70	60	30
14284	Niederschlesischer Oberlausitzkreis	150	80	120	180
14285	Riesa-Großenhain	70	30	40	80
14287	Sächsische Schweiz	70	0	40	120
	Landkreise				
14188	Stollberg	0	80	50	70
14389	Torgau-Oschatz	80	80	70	50
14178	Vogtlandkreis	70	130	100	90
14290	Weißeritzkreis	50	0	0	100
14193	Zwickauer Land	40	110	70	70

Anlage 3
(zu § 14 Abs. 1)

Ermittlung der Durchschnittsnote

(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
2. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 28. Februar 1997 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
3. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 24. Oktober 1997 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
4. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 5. Dezember 1997 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
5. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 30. Januar 1998 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
6. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 5. Dezember 1997 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle nach Anlage 2 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 28. Februar 1997 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 in der Fassung vom 20. Juni 1972 und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;

3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nr. 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der „Vereinbarung über Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die „Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zurzeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
2. „Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 5. Juni 1998 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen.

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Zentralstelle legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von

der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird die Gesamtnote von der Zentralstelle auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der Fassung vom 17. Juni 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet. Hierbei sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 14. Februar 1996 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

Anlage 4

(zu § 23 Abs. 2 Satz 2)

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ | – | 4 Punkte; |
| 2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“ | – | 3 Punkte; |
| 3. Note „befriedigend“ | – | 2 Punkte; |
| 4. Note „ausreichend“ | – | 1 Punkt. |

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

- | | | |
|---|---|------------------|
| 1. „zwingende berufliche Gründe“ | – | 9 Punkte; |
| zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann; | | |
| 2. „wissenschaftliche Gründe“ | – | 7 bis 11 Punkte; |
| wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird; | | |
| 3. „besondere berufliche Gründe“ | – | 7 Punkte; |
| besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt; | | |
| 4. „sonstige berufliche Gründe“ | – | 4 Punkte; |
| sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist; | | |
| 5. „keiner der vorgenannten Gründe“ | – | 1 Punkt. |

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten
und Fachhochschulen im Studienjahr 2000/2001
(Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2000/2001 – SächsZZVO 2000/2001)
Vom 4. Juli 2000

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 238) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für Studienanfänger

(1) Für die in der Anlage genannten Studiengänge werden für das Studienjahr 2000/2001 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage. Studienanfänger werden nur zum Wintersemester (WS) 2000/2001 aufgenommen, wenn die Anlage keine Zulassungszahlen zum Sommersemester (SS) 2001 ausweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 werden an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg zum SS 2001 Studienanfänger zugelassen, wenn die Zahl der Studienanfänger zum WS 2000/2001 die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 werden Studienanfänger an der Hochschule Mittweida (FH) im berufsbegleitenden Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik und an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) in den Studiengängen Gebärdensprachdolmetschen und Pflegemanagement sowie in den Aufbaustudiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen und Umwelttechnik und Recycling nur zum SS 2001 aufgenommen.

(4) Am Internationalen Hochschulinstitut Zittau werden nur Bewerber zugelassen, die ein universitäres Vordiplom abgelegt oder einen vergleichbaren Ausbildungsstand erreicht haben. Im Übrigen gilt Absatz 1.

(5) Studienanfänger im Studiengang Kommunikationsgestaltung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH) werden zum WS 2000/2001 nicht und zum SS 2001 nur dann zugelassen, wenn die Anlage durch die Festsetzung von Zulassungszahlen für diesen Studiengang ergänzt wird.

§ 2

**Zulassungsbegrenzungen für Bewerber,
die nicht Studienanfänger sind**

(1) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge werden für das WS 2000/2001 und das SS 2001 Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester). Ausgenommen sind die Studiengänge Biochemie, Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre an der Universität Leipzig.

(2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang in der Anlage festgelegten Zulassungszahlen für Studienanfänger.

(3) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium ab dem zweiten Fachsemester nur in dem Maße neu

aufgenommen, wie die Zahl der Studenten des jeweiligen Fachsemesters unter der Auffüllgrenze liegt. Bei der Ermittlung der Zahl der aufzunehmenden Bewerber sind die Studentenzahlen des jeweils vorausgegangenen Studienjahres (zwei Fachsemester) zugrunde zu legen.

(4) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden im Studienjahr 2000/2001 nicht aufgenommen

1. an der Hochschule Mittweida (FH) in den Studiengängen

- a) Immobilien- und Gebäudemanagement,
- b) Ingenieurmanagement (Bakkalaureat);

2. an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) in den Studiengängen

- a) Betriebswirtschaft (Aufbaustudiengang),
- b) Gebärdensprachdolmetschen;

3. am Internationalen Hochschulinstitut Zittau im Studiengang Sozialwissenschaften;

4. an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) in den Studiengängen

- a) Gebäudemanagement,
- b) Kultur und Management,
- c) Übersetzen (Englisch/Polnisch).

(5) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium in ein fünftes oder höheres Fachsemester nicht aufgenommen

1. an der Technischen Universität Dresden im Studiengang Internationale Beziehungen;

2. an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg im Studiengang Geoökologie;

3. an der Hochschule Mittweida (FH) im Studiengang Medienmanagement;

4. an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) im Studiengang Marketing Elektrotechnik/Elektronik;

5. an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) in den Studiengängen

- a) Außenwirtschaft (Aufbaustudiengang),
- b) Medienwirtschaft (Aufbaustudiengang).

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 1999/2000 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 1999/2000 – SächsZZVO 1999/2000) vom 15. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 411) außer Kraft.

Dresden, den 4. Juli 2000

**Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer**

Anlage
(zu § 1 Abs. 1 und 5,
§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2)

Universität Leipzig

Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft (Magister) Nebenfach	2	75 (WS 2000/2001) 20 (SS 2001)
Anglistik (Magister) Hauptfach	2	125 (WS 2000/2001) 31 (SS 2001)
Nebenfach	2	90 (WS 2000/2001) 22 (SS 2001)
Amerikanistik (Magister) Hauptfach	2	76 (WS 2000/2001) 20 (SS 2001)
Nebenfach	2	32 (WS 2000/2001) 8 (SS 2001)
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	1	280
Betriebswirtschaftslehre (Magister) Nebenfach	2	18
Biochemie (Diplom)	2	50
Biologie (Diplom)	1	57
Erziehungswissenschaft (Magister) Hauptfach	2	85
Nebenfach	2	35
Erziehungswissenschaft (Erwachsenenpädagogik) (Magister) Hauptfach	2	25
Ethnologie (Magister) Hauptfach	2	48
Nebenfach	2	34
Geographie (Diplom)	2	53
Journalistik (Magister) Nebenfach	2	159 (WS 2000/2001) 15 (SS 2001)
Kulturwissenschaft (Magister) Hauptfach	2	125
Nebenfach	2	51
Kommunikations- und Medienwissenschaft (Magister) Hauptfach	2	109
Nebenfach	2	159 (WS 2000/2001) 15 (SS 2001)
Kunstgeschichte (Magister) Hauptfach	2	46 (WS 2000/2001) 23 (SS 2001)
Nebenfach	2	37 (WS 2000/2001) 19 (SS 2001)
Lehramt Biologie an Gymnasien	2	40
Lehramt Biologie an Mittelschulen/ Förderschulen	2	13
Lehramt Englisch an Gymnasien	2	31 (WS 2000/2001) 8 (SS 2001)
Lehramt Englisch an Mittelschulen/ Förderschulen	2	5 (WS 2000/2001) 2 (SS 2001)
Lehramt an Förderschulen	2	100

Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
Lehramt an Förderschulen (Erweiterungsstudiengang)	2	14
Medizin (Staatsprüfung)	1	350
Pharmazie (Staatsprüfung)	1	48
Politikwissenschaft (Diplom)	2	48
Politikwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	71
Nebenfach	2	75 (WS 2000/2001) 11 (SS 2001)
Psychologie (Diplom)	1	81
Psychologie (Magister)		
Nebenfach	2	81
Rechtswissenschaft (Staatsprüfung)	1	408
Religionswissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	35
Nebenfach	2	35
Soziologie (Diplom)	2	70
Soziologie (Magister)		
Hauptfach	2	110
Nebenfach	2	110 (WS 2000/2001) 28 (SS 2001)
Sportwissenschaft (Diplom)	2	100
Sportwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	17
Theaterwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	98
Nebenfach	2	68
Veterinärmedizin (Staatsprüfung)	1	144
Volkswirtschaftslehre (Diplom)	2	36
Volkswirtschaftslehre (Magister)		
Nebenfach	2	18
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	2	64
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	2	30
Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	60
Technische Universität Dresden		
Erziehungswissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	75 (WS 2000/2001) 15 (SS 2001)
Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik (Diplom)	2	65
Architektur (Diplom)	1	165
Betriebswirtschaftslehre	1	200
Biologie (Diplom)	1	48
Geographie (Diplom)	2	160
Internationale Beziehungen (Bachelor/Master)	2	30
Kommunikationswissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	48 (WS 2000/2001) 12 (SS 2001)
Nebenfach	2	32 (WS 2000/2001) 8 (SS 2001)
Landschaftsarchitektur (Diplom)	2	55
Lebensmittelchemie (Diplom)	1	56
Medizin (Staatsprüfung)	1	156

Studiengänge		Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
Neuere und neueste Geschichte	(Magister) Hauptfach	2	50 (WS 2000/2001) 16 (SS 2001)
	Nebenfach	2	80 (WS 2000/2001) 43 (SS 2001)
Politikwissenschaft	(Magister) Hauptfach	2	87 (WS 2000/2001) 43 (SS 2001)
	Nebenfach	2	100 (WS 2000/2001) 50 (SS 2001)
Psychologie (Diplom)		1	120
Psychologie	(Magister) Nebenfach	2	60
Rechtswissenschaft (Staatsprüfung)		1	450
Rechtswissenschaft	(Magister) Nebenfach	2	60
Soziologie (Diplom)		2	55 (WS 2000/2001) 25 (SS 2001)
Soziologie	(Magister) Hauptfach	2	30 (WS 2000/2001) 15 (SS 2001)
	Nebenfach	2	80 (WS 2000/2001) 35 (SS 2001)
Verkehrswirtschaft (Diplom)		2	150
Volkswirtschaftslehre (Diplom)		2	50
Wirtschaftsinformatik (Diplom)		2	80
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)		2	150
Wirtschaftswissenschaft	(Magister) Nebenfach	2	50
Zahnmedizin (Staatsprüfung)		1	40
Technische Universität Chemnitz			
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)		1	240
Psychologie (Diplom)		1	65
Psychologie	(Magister) Nebenfach	2	100
Technische Universität Bergakademie Freiberg			
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)		1	220
Geoökologie (Diplom)		2	50
Internationales Hochschulinstitut Zittau			
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)		2	50
Sozialwissenschaften (Diplom)		2	25
Umwelttechnik (Diplom)		2	25
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)		2	25
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)			
Agrarwirtschaft		2	40
Allgemeiner Maschinenbau		2	40
Architektur		2	60
Automatisierungstechnik		2	40

Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
Bauingenieurwesen	2	120
Betriebswirtschaft	2	80
Chemieingenieurwesen/Umwelttechnik	2	40
Elektrotechnik	2	60
Fahrzeugtechnik	2	80
Gartenbau	2	20
Informatik	2	40
International Business Studies	2	40
Kartographie	2	40
Kommunikationstechnik	2	60
Kommunikationstechnik (Fernstudium)	2	30
Landespflege	2	40
Medieninformatik	2	40
Produktgestaltung	2	20
Produktionstechnik	2	40
Vermessungswesen	2	80
Vermessungswesen (Fernstudium)	2	30
Wirtschaftsinformatik	2	60
Wirtschaftsingenieurwesen	2	80
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)		
Architektur	2	80
Bauingenieurwesen	2	180
Betriebswirtschaft	2	110
Bibliothekswesen	2	40
Buchhandel/Verlagswirtschaft	2	40
Drucktechnik	2	40
Elektrotechnik	2	105
Informatik	2	75
Medientechnik	2	40
Museologie	2	22
Sozialwesen	2	65
Verlagsherstellung	2	40
Wirtschaftsingenieurwesen (Bau)	2	70
Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik)	2	35
Wirtschaftsingenieurwesen (Energietechnik)	2	25
Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau)	2	25
Wirtschaftsmathematik	2	35
Hochschule Mittweida (FH)		
Angewandte Mathematik	2	20
Betriebswirtschaft	2	80
Elektrotechnik	2	100
Feinwerktechnik	2	20
Gebäudetechnik	2	30
Immobilien- und Gebäudemanagement	2	40
Ingenieurmanagement (Bakkalaureat)	2	20
Informatik	2	35

Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
Maschinenbau	2	30
Medienmanagement	2	60
Medientechnik	2	60
Medizinische Physik (Aufbaustudium) (berufsbegleitend)	2	20
Mikrosystemtechnik	2	25
Physikalische Technik	2	30
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	2	50
Sozialarbeit/Sozialpädagogik (berufsbegleitend)	2	50 (SS 2001)
Stahl- und Metallbau	2	30
Umwelttechnik	2	60
Wirtschaftsinformatik	2	35
Wirtschaftsingenieurwesen	2	60
Westsächsische Hochschule Zwickau (FH)		
Architektur	2	40
Fachbereich Angewandte Kunst (Holzgestaltung, Modedesign, Musik- instrumentenbau, Textildesign, Textilkunst)	2	40
Betriebswirtschaft	2	105
Betriebswirtschaft (Aufbaustudiengang)	2	30 (SS 2001)
Elektrotechnik	2	60
Gebärdensprachdolmetschen	2	15 (SS 2001)
Industrial Management and Engineering	2	30
Informatik	2	100
Kraftfahrzeugelektronik	2	30
Kraftfahrzeugtechnik	2	135
Maschinenbau	2	45
Management für Betriebe mit öffentlichen Aufgaben (Öffentliche Wirtschaft)	2	60
Physikalische Technik	2	60
Pflegemanagement	2	40 (SS 2001)
Textil- und Ledertechnik	2	25
Umwelttechnik und Recycling (Aufbaustudiengang)	2	15 (SS 2001)
Verkehrssystemtechnik	2	30
Versorgungs- und Umwelttechnik	2	45
Wirtschaftsingenieurwesen	2	60
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)	2	30 (SS 2001)
Wirtschaftssprachen (Languages and Business Administration)	2	60
Hochschule Zittau/Görlitz (FH)		
Architektur	2	30
Bauingenieurwesen	2	30
Betriebswirtschaft	2	80
Chemie	2	20
Elektrotechnik	2	50

Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
Energie- und Umwelttechnik	2	30
Gebäudemanagement (Bakkalaureat)	2	15
Heilpädagogik/Behindertenpädagogik	2	30
Informatik	2	40
Kommunikationspsychologie	2	30
Marketing Elektrotechnik/Elektronik	2	20
Maschinenbau	2	40
Mechatronik	2	20
Ökologie und Umweltschutz	2	45
Sozialarbeit, Sozialpädagogik	2	90
Studienkolleg	2	120
Tourismus	2	55
Übersetzen (Englisch/Tschechisch)	2	30
Verfahrenstechnik	2	15
Wirtschaftsingenieurwesen	2	35
Wirtschaftsmathematik	2	20
Wohnungs- und Immobilienwirtschaft	2	60

* 1 = Vergabe durch ZVS
2 = Vergabe durch Hochschule

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Durchführung des Weingesetzes

Vom 6. Juni 2000

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 5 Abs. 1 Satz 4, § 8 Abs. 3, § 23 Abs. 2, § 30 Abs. 3 Satz 1 sowie § 39 Abs. 2 und 3 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2609) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Weingesetz vom 13. März 1997 (SächsGVBl. S. 126) sowie in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
2. § 20 Abs. 2 der Weinverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Weingesetz sowie in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und 3 SächsZuÜbG durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie,
3. § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 16 Satz 1, § 23 sowie § 37 Abs. 4 der Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juni 1997 (BGBl. I S. 1347, 1350) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Weingesetz sowie in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und 3 SächsZuÜbG durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
4. § 14 Abs. 1, § 29 Abs. 3 sowie § 31 der Wein-Überwachungsverordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Weingesetz sowie in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und 3 SächsZuÜbG durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie.

§ 1**Zuständigkeiten**

(1) Zuständige Stelle im Sinne von

1. § 8 Abs. 4, § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 2, 4 und 7, Abs. 4 Satz 2 und 4, Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 1 und 3, § 23 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 und 5, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 und 4, § 27 Abs. 2 Satz 1 und § 45 Abs. 2 und 3 der Weinverordnung und
2. § 3 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) Zuständige Stelle im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 30 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Gartenbau Großenhain.

(3) Amtliches Labor im Sinne von § 23 Abs. 2 der Weinverordnung und zuständige Stelle im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 9, § 22 Abs. 1, 2 und 3 und § 23 Nr. 2 der Wein-Überwachungsverordnung ist die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen.

(4) Zuständige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 13 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung sind die Regierungspräsidien.

(5) Zuständige Behörde im Sinne von § 27 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung sind die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte.

§ 2**Anbaueignung von Rebsorten**

(zu § 8 Abs. 3 der Weinverordnung)

(1) Zum Vollzug der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. Oktober 1972 mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten (ABl. EG Nr. L 248 S. 53) erteilt die Landesanstalt für Landwirtschaft die Genehmigung zur Anbaueignungsprüfung von Rebsorten.

(2) Die Gesamtzahl der Versuchsanlagen im sächsischen Teil des bestimmten Anbaubereiches Sachsen im Sinne des § 2 der 1. DVO Weingesetz vom 2. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 291) darf zehn nicht übersteigen.

(3) Die Anzahl der Rebstöcke einer Prüfsorte je Versuchsanlage darf 1 000 nicht übersteigen.

(4) Die Versuchsansteller teilen der Landesanstalt für Landwirtschaft jährlich bis zum 31. Dezember die Ergebnisse der Versuche mit, insbesondere zur Erntemenge, zum natürlichen Alkoholgehalt und zum Säuregehalt der Prüf- und Vergleichsorten.

§ 3**Qualitätsprüfung**

(zu § 20 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 der Weinverordnung)

(1) Die Herabstufung eines Weines im Sinne von § 20 Abs. 2 Weinverordnung, dem eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt wurde, ist der Landesanstalt für Landwirtschaft unverzüglich schriftlich zu melden.

(2) Der Untersuchungsbefund nach § 23 Abs. 1 Weinverordnung für Qualitätswein garantierten Ursprungs und Qualitätswein mit den Prädikaten Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein ist durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen zu erstellen.

§ 4**Auszeichnungen**

(zu § 30 Abs. 3 der Weinverordnung)

Abweichend von § 30 Abs. 2 der Weinverordnung und Artikel 15 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über die Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 309 S. 1) dürfen Auszeich-

nungen im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Weinverordnung verliehen werden, sofern die zur Prüfung angestellten Partien folgende Mindestmengen umfassen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Qualitätswein (nur für Weißwein) | 600 Liter, |
| 2. Qualitätswein (nur für Rotwein, Roséwein, Weißherbst und Rotling) | 400 Liter, |
| 3. Qualitätswein mit den Prädikaten Kabinett oder Spätlese | 250 Liter, |
| 4. Qualitätswein mit den Prädikaten Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein | 100 Liter. |

§ 5**Geographische Angaben**

(zu § 39 Abs. 2 der Weinverordnung)

Für Einzel- oder Großlagen, die sich über mehrere Gemeinden oder Ortsteile erstrecken, dürfen zur geographischen Bezeichnung für einen Qualitätswein b. A. nur die in Anlage 1 festgelegten Gemeinde- und Ortsteilnamen verwendet werden.

§ 6**Buchführung**

(zu § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und § 16 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) § 11 Abs. 1 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung gilt unter den dort genannten Voraussetzungen auch für selbsterzeugten Traubenmost und Wein.

(2) Moderne Buchführungsverfahren nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabsatz 1 zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. EG Nr. L 200 S. 10) dürfen nur genehmigt werden, wenn

1. die Buchungen in Konten- und Journalform vorgenommen werden,
2. nach abgefüllten und nicht abgefüllten Erzeugnissen und Lagerbehältniskonten sowie nach Behandlungstoffkonten unterschieden wird,
3. die Identifikation eines jeden Kontos gewährleistet ist,
4. die verwendeten Systeme über eine passwortkontrollierte Zugriffsmöglichkeit verfügen und
5. die Datensicherung für die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren gewährleistet ist.

(3) Dem Antrag auf Genehmigung ist eine ausführliche Beschreibung des Buchführungsverfahrens beizufügen.

(4) Die Genehmigung der Führung des Analysenbuches auf der Grundlage der automatisierten Datenverarbeitung kann erteilt werden, wenn

1. die Anforderungen an die Analysenbuchführung entsprechend § 13 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung erfüllt sind,
 2. die verwendeten Systeme über eine passwortkontrollierte Zugriffsmöglichkeit verfügen und
 3. die Datensicherung für die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren gewährleistet ist.
- (5) Das Herbstbuch ist nach dem Muster der Anlage 2 zu führen.

§ 7**Begleitpapier**

(zu § 23 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Ist für die Beförderung von

1. nicht abgefülltem Traubenmost,
2. nicht abgefülltem Tafelwein,
3. nicht abgefüllten Erzeugnissen, die für die Herstellung von Schaumwein oder Qualitätsschaumwein b. A. bestimmt sind,
4. nicht abgefülltem Qualitätswein b. A., der aus im Freistaat Sachsen geernteten Weintrauben gewonnen worden ist,

5. im Freistaat Sachsen geernteten Weintrauben ein Begleitpapier auszustellen, ist von der zur Ausstellung des Begleitpapiers verpflichteten Person in dem Begleitpapier auch die jeweilige Lieferschein- oder Rechnungsnummer anzugeben.
 (2) Die zur Ausstellung des Begleitpapiers verpflichtete Person hat unverzüglich zwei Kopien des Begleitpapiers der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen zuzuleiten.

§ 8

Meldungen zur Ernte, Erzeugung und Rebflächenentwicklung

(zu § 29 Abs. 3 und § 31 der Wein-Überwachungsverordnung)

- (1) Die Betriebe melden jährlich bis zum 1. Dezember dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau Großenhain die Erntemenge nach Herkunft und Rebsorte sowie differenziert nach Tafelwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat durch Abgabe des zweiten und dritten Durchschreibeblasses des Herbstbuches.
 (2) Die Angaben zu Weintrauben, die nach dem in Absatz 1 genannten Termin geerntet werden, sind unverzüglich dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau Großenhain nachzumelden.
 (3) Die beabsichtigte Ernte von Qualitätswein mit dem Prädikat Eiswein ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau Großenhain anzuzeigen. Dieses lässt ein Gutachten zum Temperaturverlauf des Erntetermins vom Gutachterbüro des Deutschen Wetterdienstes ausstellen.
 (4) Die Betriebe melden dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau Großenhain
 1. mit Stichtag 31. August bis spätestens 7. September des laufenden Kalenderjahres den Bestand an abgefüllten und nicht abgefüllten Erzeugnissen,
 2. bis zum folgenden 31. Mai den Umfang der Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung,
 3. jährlich die Veränderungen zu ihren Rebflächen, die sich aus Eigentumsübertragungen, Änderungen von Pachtverhältnissen oder sonstigen Nutzungsverhältnissen ergeben.
 (5) Winzergenossenschaften und Erzeugerzusammenschlüsse geben die Meldungen nach Absatz 1 für ihre Mitglieder ab, wenn diese der Vollablieferungspflicht der Trauben unterliegen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. Juni 2000

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

**Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
Dr. Hans Geisler**

Anlage 1
(zu § 5)

Eingetragener Lagename	anzugebender Gemeinde oder Ortsteilname
<i>Bereich Meißen</i>	
Großlage Elbhänge	Dresden
Einzellage Bauernberge	Merbitz bzw. Cossebaude
Einzellage Jochhöschlösschen	Pesterwitz
Einzellage Königlicher Weinberg	Pillnitz
Großlage Löbnitz	Radebeul
Einzellage Goldener Wagen	Radebeul
Einzellage Johannisberg	Radebeul
Einzellage Steinrücken	Radebeul
Großlage Schlossweinberg	Seußlitz
Einzellage Gellertberg	Oberau bzw. Weinböhl
Einzellage Heinrichsburg	Seußlitz
Großlage Spaargebirge	Meißen
Einzellage Kapitelberg	Meißen
Einzellage Katzensprung	Proschwitz
Einzellage Klausenberg	Meißen
Einzellage Ratsweinberg	Meißen
Einzellage Rosengründchen	Meißen
Einzellage Schloss Proschwitz	Proschwitz
<i>ohne Bereich</i>	
Einzellage Klosterberg	Ostritz

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 5)

Herbstbuch

Name, Vorname Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Telefon Seite

Vorwahl Nummer

Betriebsnummer: Qualitätsprüfstelle

Weinbaukartei

Lfd. Nr.	Datum Lese	Lage	Rebsorte	Ertragsfläche m ²	Menge in kg Trauben, l Maische oder Most					Mostgewicht °Oe	Annahme bzw. Ankauf von (Firmen-Nr. der Weinbaukartei)		
					Tafelwein	Landwein	Qualitätswein	Qualitätswein mit Prädiikat					
						Kabinett	Spätlese	Auslese	Beeren- auslese	Trocken- beeren- auslese	Eiswein		

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Trinkwassergewinnungsverordnung Vom 15. Juni 2000

Aufgrund von § 4 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Qualitätsanforderung an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in Umsetzung der Richtlinien 75/440/EWG und 79/869/EWG (Trinkwassergewinnungsverordnung – SächsTWGewVO) vom 22. April 1997 (SächsGVBl. S. 400) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die für die jeweilige Gewässerkategorie maßgeblichen Qualitätsanforderungen gelten als eingehalten, wenn

1. bei den Parametern der Anlage 2 die ermittelten Werte bei 95 % der Proben den in den Spalten I genannten Parameterwerten entsprechen,
2. im Übrigen die ermittelten Werte bei 90 % der Proben den in der Anlage 2 genannten Parameterwerten entsprechen und wenn von den 5 % der Proben nach Nummer 1 und von den 10 % der Proben nach Nummer 2, bei denen die ermittelten Werte nicht den Parameterwerten der Anlage 2 entsprechen,

- a) die ermittelten Werte nicht mehr als 50 % vom maßgeblichen Parameterwert abweichen, soweit es sich nicht um den Temperatur-, den ph-Wert, den Wert für den gelösten Sauerstoff oder die mikrobiologischen Werte handelt,
- b) sich daraus keine Gefahr für die Volksgesundheit ergeben kann,
- c) aufeinander folgende Wasserproben, die in statistisch brauchbarer Zeitfolge entnommen werden, nicht von den betreffenden Parameterwerten abweichen.

Die Proben sind in regelmäßigen Abständen an derselben Schöpfstelle zu entnehmen.

(3) Im Falle von Überschwemmungen, Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen meteorologischen Ereignissen sind Proben, die die für die jeweilige Gewässerkategorie maßgeblichen Parameterwerte nicht einhalten, bei der Ermittlung der in Absatz 2 bezeichneten Prozentsätze nicht zu berücksichtigen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 4“ wird durch die Angabe „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Das Wort „überschritten“ wird durch die Worte „nicht eingehalten“ ersetzt.
- c) Folgender Satz 2 wird angefügt: „Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 gelten nicht, sofern zwingende Gründe zum Schutz der Volksgesundheit entgegenstehen“.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Oberirdische Gewässer der Kategorie A 1¹⁾“

- a) Trinkwassertalsperren/Wasserspeicher
 - aa) Gottleuba (Landkreis Sächsische Schweiz)
 - bb) Klingenberg/Verbund mit Lehmühle (Weißeritzkreis)
 - cc) Lichtenberg (Landkreis Freiberg)
 - dd) Neunzehnhain I (Mittlerer Erzgebirgskreis)
 - ee) Neunzehnhain II (Mittlerer Erzgebirgskreis)

- ff) Saidenbach (Mittlerer Erzgebirgskreis)
- gg) Einsiedel (Stadt Chemnitz)
- hh) Rauschenbach (Landkreis Freiberg)
- ii) Cranzahl (Landkreis Annaberg)
- jj) Eibenstock (Landkreis Aue-Schwarzenberg)
- kk) Carlsfeld (Landkreis Aue-Schwarzenberg)
- ll) Sosa (Landkreis Aue-Schwarzenberg)
- mm) Stollberg (Landkreis Stollberg)
- nn) Muldenberg (Vogtlandkreis)

b) Fließende Gewässer

Kleine Mittweida (im Gebiet der Gemeinde Markersbach/Landkreis Aue-Schwarzenberg).“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Oberirdische Gewässer der Kategorie A 2²⁾“

- a) Trinkwassertalsperre/Wasserspeicher
 - aa) Dröda (Vogtlandkreis)
 - bb) Netzschkau (Vogtlandkreis)
 - cc) Altenberg/Großer Galgenteich (Weißeritzkreis)
 - dd) Klingerbach (Landkreis Zwickauer Land)
 - ee) Amselbach (Landkreis Zwickauer Land)
 - ff) Werda (Vogtlandkreis)
- b) Fließende Gewässer

Friedrichsbach (im Gebiet der Gemeinde Pöhla/Landkreis Aue-Schwarzenberg).“

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 4 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 41 Spalte 2 wird die Angabe „(TOC)“ eingefügt.
- c) In Nummer 41 Spalte 3 wird die Angabe „TOC“ gestrichen.
- d) In Nummer 41 Spalte 4, 6 und 8 wird die Angabe „8“ gestrichen.
- e) In Nummer 42 Spalte 2 wird die Angabe „(S µm) DOC“ durch die Angabe „(5 µm) (DOC)“ ersetzt.

5. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „(zu § 4 Satz 1)“ wird durch die Angabe „(zu § 4 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.
- b) In Nummer 41 Spalte 2 wird die Angabe „(TOC)“ eingefügt.
- c) In Nummer 41 Spalte 3 wird die Angabe „TOC“ gestrichen.
- d) Nummer 42 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 2 wird die Angabe „(S µm)“ durch die Angabe „(5 µm) (DOC)“ ersetzt.
 - bb) In Spalte 3 wird die Angabe „DOC“ gestrichen.

6. In Anlage 4 wird die Angabe „(zu § 4 Satz 2)“ durch die Angabe „(zu § 4 Abs. 1 Satz 3)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Juni 2000

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz
Vom 20. Juni 2000

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281) und, soweit Zuständigkeiten des Oberbergamts und der Bergämter berührt sind, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit,
2. § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89):

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz – ImSchZuV) vom 5. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1282) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Anordnungen“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
 - b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:
„Ist die Zuständigkeit der höheren Immissionsschutzbehörde nach Satz 1 Nr. 4 für Aufgaben, die sich aus Änderungen immissionsschutzrechtlicher Vorschriften oder aus Neuregelungen ergeben, nicht zweckmäßig, kann das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft die Zuständigkeiten abweichend bestimmen. Diese Bestimmungen werden mit einer Regelung der Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung unwirksam; sie gelten längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 74)“ die Angabe „, ,“ geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777, 781), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In Fällen, in denen
 1. mehrere genehmigungsbedürftige Anlagen auf demselben Betriebsgelände liegen und in einem betriebstechnischen Zusammenhang stehen oder
 2. zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen gehören, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, und es nach § 1 Abs. 4 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl. I S. 186, 189), in der jeweils geltenden Fassung lediglich einer Genehmigung bedarf,obliegen die Aufgaben der Genehmigungsbehörde nach Absatz 3 Nr. 2 und nach dem Verzeichnis der Anlage dieser Verordnung der jeweils höheren Genehmigungsbehörde, wenn Behörden unterschiedlicher Verwaltungsebenen zuständig wären.“

- c) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Artikel 8 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),“ wird durch die Angabe „Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2810),“ wird durch die Angabe „Artikel 8 § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416, 1421), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
„(5) Die für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) in der jeweils geltenden Fassung sind
 1. das Landesamt für Umwelt und Geologie für die Flughäfen Dresden und Leipzig/Halle,
 2. die Staatlichen Umweltfachämter für alle übrigen Flugplätze.(6) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann bei einzelnen Betriebsstätten, die anteilig unter Bergaufsicht stehen, bestimmen, dass die Genehmigungs- oder Überwachungsaufgaben ganz oder teilweise dem Oberbergamt oder dem Bergamt für die gesamte Betriebsstätte obliegen.“
3. In der Anlage wird in der Zeile unter der Bezeichnung „Anlage“ die Angabe „(zu § 1)“ durch die Angabe „(zu § 1 und § 2 Abs. 2 und 3)“ ersetzt.
4. Ziffer I der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 2.14 betreffende Angabe wird gestrichen.
 - b) Die Nummer 2.15 betreffende Angabe erhält folgende Fassung:
„2.15 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen“.
 - c) Nach der Nummer 2.17 betreffenden Angabe werden folgende Zeilen eingefügt:
„2.18 Verordnung über elektromagnetische Felder
2.19 Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung“.
5. Ziffer II der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Angabe „SMU“ durch die Angabe „SMUL“ und das Wort „Landesentwicklung“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. Soweit im Verzeichnis Gesetze oder Verordnungen zitiert werden, beziehen sich diese Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.“
6. Ziffer III Nr. 1 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ wird die Angabe „Artikel 8 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)“ durch die Angabe „Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178)“ ersetzt.

b) Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1	Zweiter Teil, Erster Abschnitt	Maßnahmen in Bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen	
1.1.1	§ 4	Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen hinsichtlich	
		1. der in Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Nummer 1.7 genannten Kühltürme, wenn sie im Zusammenhang mit Anlagen im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), errichtet oder betrieben werden	SMUL
		2. der in Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen im Übrigen genannten Anlagen	RP oder OBA
		3. der in Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Anlagen	LK oder KS oder BA
1.1.2	§ 8	Erteilung einer Teilgenehmigung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.3	§ 8a Abs. 2	Verlangen einer Sicherheitsleistung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.4	§ 9 Abs. 1	Erteilung eines Vorbescheids	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.5	§ 9 Abs. 2	Verlängerung der Frist zur Beantragung einer Genehmigung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.6	§ 10 Abs. 1, 3, 6a und 9, § 16 Abs. 2 bis 4	Aufgaben der zuständigen Behörde im Genehmigungsverfahren und im Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheids	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.7	§ 12 Abs. 2b	Entgegennahme einer Mitteilung zur erstmaligen Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.8	§ 15 Abs. 1 und 2	Entgegennahme einer Anzeige zur Änderung einer Anlage, Aufgaben der zuständigen Behörde im Anzeigeverfahren, Mitteilung zum Ergebnis der Prüfung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.9	§ 15 Abs. 3	Entgegennahme einer Anzeige zur Einstellung des Betriebs einer Anlage	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.10	§ 16 Abs. 1	Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1

1.1.11	§ 16 Abs. 4	Erteilung einer Genehmigung für anzeigebedürftige Änderungen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.12	§ 17 Abs. 1 und 5	Treffen nachträglicher Anordnungen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.13	§ 20 Abs. 1	Untersagung des Betriebs einer Anlage	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.14	§ 20 Abs. 1a	Untersagung der Inbetriebnahme oder Weiterführung einer Anlage	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.15	§ 20 Abs. 2	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.16	§ 20 Abs. 3	Untersagung des Betriebs einer Anlage, Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb durch eine andere Person	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1“.

c) Nummer 1.2.2 erhält folgende Fassung:

„1.2.2	§ 25 Abs. 1	Untersagung des Betriebs einer Anlage	LK oder KS oder BA“.
--------	-------------	---------------------------------------	----------------------

d) Nummer 1.2 werden folgende Nummern 1.2.3 und 1.2.4 angefügt:

„1.2.3	§ 25 Abs. 1a	Untersagung der Inbetriebnahme oder Weiterführung einer Anlage	LK oder KS oder BA
1.2.4	§ 25 Abs. 2	Untersagung der Errichtung oder des Betriebs einer Anlage	LK oder KS oder BA“.

e) Nummer 1.3.1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

bb) Die Spalten „Verwaltungsaufgabe“ und „Zuständige Behörde“ erhalten nach Nummer 2 folgende Fassung:

„3. bei Anlagen zur Feuerbestattung	StUFA
4. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Übrigen	LK oder KS oder BA“.

f) Nach Nummer 1.3.1 wird folgende Nummer 1.3.1a eingefügt:

„1.3.1a	§ 26 Satz 1	Bekanntgabe einer Stelle	SMUL“.
---------	-------------	--------------------------	--------

g) In Nummer 1.3.5 erhalten die Spalten „Verwaltungsaufgabe“ und „Zuständige Behörde“ nach Nummer 1 folgende Fassung:

„2. bei Anlagen zur Feuerbestattung	StUFA
3. im Übrigen	LK oder KS oder BA“.

h) In Nummer 1.3.6 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

i) Nach Nummer 1.3.6 wird folgende Nummer 1.3.6a eingefügt:

„1.3.6a § 29a Abs. 1 Satz 1 Bekanntgabe eines Sachverständigen SMUL“.

j) In Nummer 1.3.7 erhalten die Spalten „Verwaltungsaufgabe“ und „Zuständige Behörde“ nach Nummer 3 folgende Fassung:

„4. bei Anlagen zur Feuerbestattung	StUFA
5. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Übrigen	LK oder KS oder BA“.

k) In Nummer 1.3.8 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Angabe „SMU“ durch die Angabe „SMUL“ ersetzt.

l) Nummer 1.4.1 erhält folgende Fassung:

„1.4.1 § 40 Abs. 2 Äußerung zur Erforderlichkeit von Verkehrsbeschränkungen LfUG
Anmerkung:
Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind zur Zuarbeit verpflichtet, insbesondere zur Erfassung von Bebauungs- und Verkehrsdaten.“

m) In Nummer 1.5.1 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ den Worten „Feststellungen über Luftverunreinigungen“ ein Komma und die Worte „Untersuchung der für Entstehung und Ausbreitung bedeutsamen Umstände“ angefügt.

n) Nach Nummer 1.5.1 wird folgende Nummer 1.5.1a eingefügt:

„1.5.1a § 44 Abs. 4 Auswertung von Feststellungen und Emissionskatastern LfUG“.

o) In Nummer 1.5.4 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Angabe „RP“ durch die Angabe „LfUG“ ersetzt.

p) In Nummer 1.5.5 werden in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Worte „Einvernehmen mit LfUG“ durch die Worte „Benehmen mit StUFA“ ersetzt.

q) In Nummer 1.6.2 erhalten die Spalten „Verwaltungsaufgabe“ und „Zuständige Behörde“ nach Nummer 2 folgende Fassung:

„3. von Anlagen zur Feuerbestattung	StUFA
4. von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Übrigen	LK oder KS oder BA
5. im Übrigen	StUFA oder BA“.

r) In Nummer 1.6.4.2 erhalten die Spalten „Verwaltungsaufgabe“ und „Zuständige Behörde“ nach Nummer 2 folgende Fassung:

„3. bei Anlagen zur Feuerbestattung	StUFA
4. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Übrigen	LK oder KS oder BA“.

s) Nach Nummer 1.6.4.6 wird folgende Überschrift eingefügt:

„1.7 Siebenter Teil“.

t) Die bisherigen Nummern 1.6.5 bis 1.6.7 werden die Nummern 1.7.1 bis 1.7.3.

7. Ziffer III Nr. 2 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Angabe „vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059), geändert durch Artikel 6 Abs. 25 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490)“ ersetzt.

b) In Nummer 2.1.2 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Angabe „SMU“ durch die Angabe „SMUL“ ersetzt.

c) In Nummer 2.3 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Angabe „14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2671)“ durch die Angabe „26. September 1994 (BGBl. I S. 2640)“ ersetzt.

- d) In Nummer 2.3.1 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Angabe „SMU“ durch die Angabe „SMUL“ ersetzt.
 e) In Nummer 2.4.8 erhalten die Spalten „Verwaltungsaufgabe“ und „Zuständige Behörde“ nach Nummer 2 folgende Fassung:

„3. bei Anlagen zur Feuerbestattung	StUFA
4. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Übrigen	LK oder KS oder BA“.

- f) In Nummer 2.7.1 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Angabe „SMU“ durch die Angabe „SMUL“ ersetzt.
 g) In Nummer 2.8 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Angabe „geändert durch Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 5 der Verordnung vom 18. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2059, 2064)“ ersetzt.
 h) In Nummer 2.11 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Angabe „Artikel 32 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512)“ durch die Angabe „Verordnung vom 14. März 1996 (BGBl. I S. 513)“ ersetzt.
 i) In Nummer 2.12 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ an die Angabe „Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe – 17. BImSchV) vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832)“ die Angabe „ , geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl. I S. 186)“ angefügt.
 j) In den Nummern 2.12.13 und 2.12.14 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ jeweils die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
 k) Nummer 2.14 wird gestrichen.
 l) Nummer 2.15 erhält folgende Fassung:

„2.15	Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174)		
2.15.1	§ 5 Abs. 2	Erteilung einer Erlaubnis zur Ventilierung	RP oder OBA
2.15.2	§ 8 Abs. 1	Entgegennahme einer Anlagenanzeige	StUFA oder BA
2.15.3	§ 8 Abs. 5	Entgegennahme einer Durchschrift des jeweiligen Berichts über ortsfeste Anlagen, Verlangen der Vorlage eines Berichts oder einer Berichtsausfertigung bei beweglichen Behältnissen	StUFA oder BA
2.15.4	§ 11 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen	
		1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	LK oder KS oder BA
2.15.5	§ 11 Abs. 2	Zulassung einer Ausnahme zur Durchführung von Messungen	
		1. bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. bei einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage	LK oder KS oder BA“.

- m) Nummer 2.17 wird folgende Nummer 2.17.2 angefügt:

„2.17.2	§ 6a	Unterrichtung der Öffentlichkeit	LfUG“.
---------	------	----------------------------------	--------

n) Folgende Nummern 2.18 und 2.19 werden angefügt:

„2.18	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966)		
2.18.1	§ 7 Abs. 1 und 2	Entgegennahme von Anlagenanzeigen	StUFA oder BA
2.18.2	§ 8	Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen	StUFA oder BA
2.18.3	§ 10 Abs. 2	Anordnung der früheren Erfüllung von Anforderungen	StUFA oder BA
2.18.4	§ 10 Abs. 3	Zulassung einer Ausnahme zur Nachrüstung einer Anlage	StUFA oder BA
2.19	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV) vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545)		
2.19.1	§ 6	Entgegennahme einer Anlagenanzeige	StUFA
2.19.2	§ 7 Abs. 3	Entgegennahme einer Bescheinigung und von Berichten zu Messeinrichtungen	StUFA
2.19.3	§ 8 Abs. 2	Entgegennahme eines Messberichts	StUFA
2.19.4	§ 10 Abs. 1	Entgegennahme eines Messberichts	StUFA
2.19.5	§ 12 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften	LK oder KS“.

8. In Ziffer III Nr. 3 der Anlage wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Angabe „Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2810)“ durch die Angabe „Artikel 8 § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416, 1421)“ ersetzt.

Artikel 2

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. Juni 2000

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

Bekanntmachung der Neufassung der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz

Vom 20. Juni 2000

Aufgrund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz vom 20. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 296) wird nachstehend der Wortlaut der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz in der ab 18. Juli 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 29. Juli 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 5. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1282),
2. den am 18. Juli 2000 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu 1. und 2. wurden erlassen aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes

zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281) und des § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89).

Dresden, den 20. Juni 2000

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung
über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen
(Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz – ImSchZuV)

§ 1

Grundsatz

(1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig.

(2) Soweit nachfolgend keine zuständige Behörde bezeichnet ist, liegt die Zuständigkeit

1. für Entscheidungen, die sich auf genehmigungsbedürftige Anlagen beziehen, bei der Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1 des Verzeichnisses der Anlage zu dieser Verordnung,
2. für Entscheidungen, die sich auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen beziehen, bei der unteren Immissionsschutzbehörde,
3. für Überwachungsaufgaben bei den in Nummer 1.6.2 und 3.1 des Verzeichnisses der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Behörden in dem dort genannten Umfang,
4. im Übrigen bei der höheren Immissionsschutzbehörde.

Ist die Zuständigkeit der höheren Immissionsschutzbehörde nach Satz 1 Nr. 4 für Aufgaben, die sich aus Änderungen immissionsschutzrechtlicher Vorschriften oder aus Neuregelungen ergeben, nicht zweckmäßig, kann das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft die Zuständigkeiten abweichend bestimmen. Diese Bestimmungen werden mit einer Regelung der Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung unwirksam; sie gelten längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren.

§ 2

Einzelbestimmungen

(1) Die Aufgaben des Landkreises und der Kreisfreien Stadt werden vom Regierungspräsidium wahrgenommen, wenn der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt selbst im Sinne von § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777, 781), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beteiligt ist. Landkreis und Kreisfreie Stadt werden nicht allein dadurch selbst beteiligt, dass sie gegen ein Vorhaben Einwendungen erhoben haben.

(2) In Fällen, in denen

1. mehrere genehmigungsbedürftige Anlagen auf demselben Betriebsgelände liegen und in einem betriebstechnischen Zusammenhang stehen oder
2. zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen gehören, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, und es nach § 1 Abs. 4 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl. I S. 186, 189), in der jeweils geltenden Fassung lediglich einer Genehmigung bedarf,

obliegen die Aufgaben der Genehmigungsbehörde nach Absatz 3 Nr. 2 und nach dem Verzeichnis der Anlage dieser Verordnung der jeweils höheren Genehmigungsbehörde, wenn Behörden unterschiedlicher Verwaltungsebenen zuständig wären.

(3) Anordnungen, die zur Erfüllung einer abschließend bestimmten Pflicht im Rahmen der Überwachung zu treffen sind (unselbständige Anordnungen), erlässt

1. die im jeweiligen Einzelfall mit der Überwachung befasste Behörde, soweit es sich um Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach § 52 Abs. 2, 3 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178), in der jeweils geltenden Fassung und nach § 5 Abs. 1 und 3 des Benzinbleigesetzes (BzBIG) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416, 1421), in der jeweils geltenden Fassung handelt,
2. die Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1 des Verzeichnisses der Anlage zu dieser Verordnung, soweit es sich um Pflichten für genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, ausgenommen die in Nummer 1 genannten Fälle,
3. die untere Immissionsschutzbehörde im Übrigen.

(4) Bei einer im Rahmen der Überwachung festgestellten Gefahr im Verzug können das Staatliche Umweltfachamt und das Bergamt selbst die erforderlichen Maßnahmen treffen, soweit ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Behörde nicht erreichbar erscheint. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) in der jeweils geltenden Fassung sind

1. das Landesamt für Umwelt und Geologie für die Flughäfen Dresden und Leipzig/Halle,
2. die Staatlichen Umweltfachämter für alle übrigen Flugplätze.

(6) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann bei einzelnen Betriebsstätten, die anteilig unter Bergaufsicht stehen, bestimmen, dass die Genehmigungs- oder Überwachungsaufgaben ganz oder teilweise dem Oberbergamt oder dem Bergamt für die gesamte Betriebsstätte obliegen.

§ 3

Übergangsregelung

Soweit sich durch das In-Kraft-Treten dieser Verordnung Zuständigkeitsänderungen ergeben, werden Genehmigungsverfahren, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, und sonstige Verwaltungsverfahren von der Behörde zu Ende geführt, von der sie begonnen wurden.

Anlage

(zu § 1 und § 2 Abs. 2 und 3)

I. Gliederung des nachfolgenden Verzeichnisses

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz
2. Verordnungen aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - 2.1 Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen
 - 2.2 Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen
 - 2.3 Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff

- 2.4 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
- 2.5 Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub
- 2.6 Rasenmäherlärm-Verordnung
- 2.7 Verordnung über das Genehmigungsverfahren
- 2.8 Emissionserklärungsverordnung
- 2.9 Störfall-Verordnung
- 2.10 Verordnung über Großfeuerungsanlagen
- 2.11 Baumaschinenlärm-Verordnung
- 2.12 Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe
- 2.13 Sportanlagenlärmschutzverordnung
- 2.15 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen
- 2.16 Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen
- 2.17 Verordnung über Immissionswerte
- 2.18 Verordnung über elektromagnetische Felder
- 2.19 Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung
- 3. Benzinbleigesetz

II. Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Im Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwendet:
 SMUL Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
 LfUG Landesamt für Umwelt und Geologie
 RP Regierungspräsidium
 LK Landkreis
 KS Kreisfreie Stadt
 StUFA Staatliches Umweltfachamt
 OBA Oberbergamt
 BA Bergamt
2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses neben anderen Behörden nach dem Wort „oder“ das Oberbergamt oder das Bergamt genannt ist, handelt es sich nach § 2 Abs. 1 AGImSchG um die ausschließliche Zuständigkeit dieser Behörden in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen.
3. Soweit im Verzeichnis Gesetze oder Verordnungen zitiert werden, beziehen sich diese Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.

III. Verzeichnis

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178)		
1.1	Zweiter Teil, Erster Abschnitt	Maßnahmen in Bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen	
1.1.1	§ 4	Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen hinsichtlich	
		1. der in Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Nummer 1.7 genannten Kühltürme, wenn sie im Zusammenhang mit Anlagen im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), errichtet oder betrieben werden	SMUL
		2. der in Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen im Übrigen genannten Anlagen	RP oder OBA
		3. der in Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Anlagen	LK oder KS oder BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.1.2	§ 8	Erteilung einer Teilgenehmigung	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
1.1.3	§ 8a Abs. 2	Verlangen einer Sicherheitsleistung	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
1.1.4	§ 9 Abs. 1	Erteilung eines Vorbescheids	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
1.1.5	§ 9 Abs. 2	Verlängerung der Frist zur Beantragung einer Genehmigung	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
1.1.6	§ 10 Abs. 1, 3, 6a und 9, § 16 Abs. 2 bis 4	Aufgaben der zuständigen Behörde im Ge- nehmigungsverfahren und im Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheids	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
1.1.7	§ 12 Abs. 2b	Entgegennahme einer Mitteilung zur erst- maligen Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
1.1.8	§ 15 Abs. 1 und 2	Entgegennahme einer Anzeige zur Ände- rung einer Anlage, Aufgaben der zuständi- gen Behörde im Anzeigeverfahren, Mittei- lung zum Ergebnis der Prüfung	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
1.1.9	§ 15 Abs. 3	Entgegennahme einer Anzeige zur Einstel- lung des Betriebs einer Anlage	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
1.1.10	§ 16 Abs. 1	Erteilung einer Genehmigung zur wesentli- chen Änderung einer Anlage	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
1.1.11	§ 16 Abs. 4	Erteilung einer Genehmigung für anzeige- bedürftige Änderungen	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
1.1.12	§ 17 Abs. 1 und 5	Treffen nachträglicher Anordnungen	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
1.1.13	§ 20 Abs. 1	Untersagung des Betriebs einer Anlage	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
1.1.14	§ 20 Abs. 1a	Untersagung der Inbetriebnahme oder Wei- terführung einer Anlage	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
1.1.15	§ 20 Abs. 2	Anordnung der Stilllegung oder Beseiti- gung einer Anlage	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
1.1.16	§ 20 Abs. 3	Untersagung des Betriebs einer Anlage, Er- teilung einer Erlaubnis zum Betrieb durch eine andere Person	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.2	Zweiter Teil, Zweiter Abschnitt	Maßnahmen in Bezug auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	
1.2.1	§ 24	Anordnungen zur Durchführung des § 22 BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen	LK oder KS oder BA
1.2.2	§ 25 Abs. 1	Untersagung des Betriebs einer Anlage	LK oder KS oder BA
1.2.3	§ 25 Abs. 1a	Untersagung der Inbetriebnahme oder Weiterführung einer Anlage	LK oder KS oder BA
1.2.4	§ 25 Abs. 2	Untersagung der Errichtung oder des Betriebs einer Anlage	LK oder KS oder BA
1.3	Zweiter Teil, Dritter Abschnitt	Ermittlung von Emissionen und Immissionen, sicherheitstechnische Prüfungen	
1.3.1	§ 26	Anordnung der Ermittlung von Emissionen und Immissionen aus besonderem Anlass	
		1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	StUFA oder BA
		2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden mit Ausnahme der auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten betriebenen Anlagen	StUFA oder BA
		3. bei Anlagen zur Feuerbestattung	StUFA
		4. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Übrigen	LK oder KS oder BA
1.3.1a	§ 26 Satz 1	Bekanntgabe einer Stelle	SMUL
1.3.2	§ 27 Abs. 1 und 3	Entgegennahme der Emissionserklärung und Fristsetzung	StUFA oder BA
1.3.3	§ 28	Anordnung der Ermittlung von Emissionen und Immissionen und Zulassung der Ermittlung durch den Immissionsschutzbeauftragten	
		1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. im Übrigen	StUFA oder BA
1.3.4	§ 29 Abs. 1	Anordnung kontinuierlicher Messungen	
		1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. im Übrigen	StUFA oder BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.3.5	§ 29 Abs. 2	Anordnung kontinuierlicher Messungen 1. bei Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden mit Ausnahme der auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten betriebenen Anlagen 2. bei Anlagen zur Feuerbestattung 3. im Übrigen	StUFA oder BA StUFA LK oder KS oder BA
1.3.6	§ 29a Abs. 1 und 3	Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen und Entgegennahme der Ergebnisse 1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung 2. im Übrigen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1 StUFA oder BA
1.3.6a	§ 29a Abs. 1 Satz 1	Bekanntgabe eines Sachverständigen	SMUL
1.3.7	§ 31	Verlangen der Mitteilung von Ermittlungsergebnissen und Vorschreiben der Art der Übermittlung 1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung 2. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Übrigen 3. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden mit Ausnahme der auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten betriebenen Anlagen 4. bei Anlagen zur Feuerbestattung 5. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Übrigen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1 StUFA oder BA StUFA oder BA StUFA LK oder KS oder BA
1.3.8	§ 31a Abs. 4	Anhörung durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	SMUL
1.4	Vierter Teil	Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen, Bau und Änderung von Straßen und Schienenwegen	

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.4.1	§ 40 Abs. 2	Äußerung zur Erforderlichkeit von Verkehrsbeschränkungen	LfUG Anmerkung: Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind zur Zuarbeit verpflichtet, insbesondere zur Erfassung von Bebauungs- und Verkehrsdaten.
1.4.2	§ 42 Abs. 3	Festsetzung der Entschädigung	RP
1.5	Fünfter Teil	Überwachung der Luftverunreinigung, Emissionskataster, Luftreinhaltepläne, Lärminderungspläne	
1.5.1	§ 44 Abs. 1	Feststellungen über Luftverunreinigungen, Untersuchung der für Entstehung und Ausbreitung bedeutsamen Umstände	LfUG
1.5.1a	§ 44 Abs. 4	Auswertung von Feststellungen und Emissionskatastern	LfUG
1.5.2	§ 46 Abs. 1 Satz 1 und 4	Aufstellung, Überprüfung und Ergänzung des Emissionskatasters	LfUG
1.5.3	§ 46 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der für die Aufstellung des Emissionskatasters erforderlichen Angaben	StUFA
1.5.4	§ 47 Abs. 1	Aufstellung eines Luftreinhalteplans	LfUG
1.5.5	§ 47a Abs. 1	Feststellungen über die Belastungen durch Geräuschquellen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt	Gemeinde im Benehmen mit StUFA
1.5.6	§ 47a Abs. 2	Aufstellung von Lärminderungsplänen	Gemeinde im Einvernehmen mit StUFA
1.6	Sechster Teil		
1.6.1	§ 51b	Entgegennahme von Mitteilungen über die Bestellung des Bevollmächtigten zur Zustellung von Schriftstücken	StUFA oder BA
1.6.2	§ 52 Abs. 1, 2, 3 und 6	Überwachung	
		1. von genehmigungsbedürftigen Anlagen	StUFA oder BA
		2. von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden mit Ausnahme der auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten betriebenen Anlagen	StUFA oder BA
		3. von Anlagen zur Feuerbestattung	StUFA
		4. von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Übrigen	LK oder KS oder BA
		5. im Übrigen	StUFA oder BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.6.3	§ 52a	Entgegennahme von Mitteilungen zur Betriebsorganisation	StUFA oder BA
1.6.4		Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bestellung Immissionsschutz- und Störfallbeauftragter	
1.6.4.1	§ 53 Abs. 2	Anordnung zur Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten	
		1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	LK oder KS oder BA
1.6.4.2	§ 55 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen mit Angaben zum Immissionsschutzbeauftragten	
		1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	StUFA oder BA
		2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden	StUFA oder BA
		3. bei Anlagen zur Feuerbestattung	StUFA
		4. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Übrigen	LK oder KS oder BA
1.6.4.3	§ 55 Abs. 2	Anordnung der Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten	
		1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	LK oder KS oder BA
1.6.4.4	§ 58a Abs. 2	Anordnung der Bestellung von Störfallbeauftragten	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.6.4.5	§ 58c Abs. 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen mit Angaben zum Störfallbeauftragten	StUFA oder BA
1.6.4.6	§ 58c Abs. 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 2	Anordnung der Bestellung eines anderen Störfallbeauftragten	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.7	Siebenter Teil		
1.7.1	§ 67 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen und Unterlagen über bestehende genehmigungsbedürftige Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.7.2	§ 67 Abs. 7	Entgegennahme von Anzeigen und Unterlagen über Abfallentsorgungsanlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.7.3	§ 67a Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen über bestehende genehmigungsbedürftige Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.	Verordnungen aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		
2.1	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490)		
2.1.1	§ 12	Verlangen der Herstellung einer Messöffnung	
		1. im Zusammenhang mit einer Anordnung im Einzelfall	LK oder KS oder BA
		2. bei Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden mit Ausnahme der auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten sowie in Gaststätten betriebenen Anlagen, im Übrigen	StUFA oder BA
		3. im Übrigen	LK oder KS oder BA
2.1.2	§ 13 Abs. 2	Anerkennung einer Prüfstelle	SMUL
2.1.3	§ 14 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4	Entgegennahme von Durchschriften der Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters	
		1. bei Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden mit Ausnahme der auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten sowie in Gaststätten betriebenen Anlagen	StUFA oder BA
		2. im Übrigen	LK oder KS oder BA
2.1.4	§ 14 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4	Verlangen der Vorlage von Unterlagen	
		1. bei Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden mit Ausnahme der auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten sowie in Gaststätten betriebenen Anlagen	StUFA oder BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
		2. im Übrigen	LK oder KS oder BA
2.1.5	§ 20	Zulassung von Ausnahmen	LK oder KS oder BA
2.2	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen – 2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), geändert durch Artikel 2a der Verordnung vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218)		
2.2.1	§ 11	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen	StUFA oder BA
2.2.2	§ 12 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen über bestehende Anlagen	StUFA oder BA
2.2.3	§ 12 Abs. 6	Entgegennahme der Durchschrift eines Berichts	StUFA oder BA
2.2.4	§ 12 Abs. 7	Verlangen der Vorlage von Unterlagen	StUFA oder BA
2.2.5	§ 17	Zulassung von Ausnahmen	LK oder KS oder BA
2.3	Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotortreibstoff – 3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2640)		
2.3.1	§ 4 Abs. 1	Bewilligung von Ausnahmen	SMUL
2.3.2	§ 5 Abs. 1	Verlangen der Vorlage von Tankbelegbüchern	StUFA oder BA
2.3.3	§ 5 Abs. 2	Verlangen der Vorlage einer Erklärung, Fristsetzung	StUFA oder BA
2.3.4	§ 6 Abs. 2	Entgegennahme einer Meldung	StUFA oder BA
2.4	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433)		
2.4.1	§ 2	Anordnung der Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.4.2	§ 4	Gestattung der Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten für den Konzernbereich	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.4.3	§ 5 Abs. 1	Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.4.4	§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1	Gestattung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Störfallbeauftragten	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.4.5	§ 6	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.4.6	§ 8 Abs. 1	Anerkennung gleichwertiger Voraussetzungen der Fachkunde	
		1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	LK oder KS oder BA
2.4.7	§ 8 Abs. 2	Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten	
		1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	LK oder KS oder BA
2.4.8	§ 9 Abs. 2	Verlangen des Nachweises durchgeführter Fortbildungsmaßnahmen oder Lehrgänge	
		1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	StUFA oder BA
		2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden	StUFA oder BA
		3. bei Anlagen zur Feuerbestattung	StUFA
		4. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Übrigen	LK oder KS oder BA
2.5	Siebente Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133)		
2.5.1	§ 6	Zulassung von Ausnahmen	LK oder KS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.6	Achte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasemäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512)		
2.6.1	§ 6 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen	LK oder KS
2.7	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Verordnung vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 494)		
2.7.1	§ 11a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1	Unterrichtung von Behörden in einem Nachbarstaat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist	SMUL
2.8	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung – 11. BImSchV) vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 5 der Verordnung vom 18. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2059, 2064)		
2.8.1	§ 3 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 5 Satz 3	Fristverlängerungen	StUFA oder BA
2.8.2	§ 4 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 5 Satz 3	Festlegung der Art der Formulare, Zulassung von Abweichungen	StUFA oder BA
2.8.3	§ 4 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 5 Satz 3	Zustimmung zur Erklärungsweise auf elektronischen Datenträgern	StUFA oder BA
2.8.4	§ 4 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 5 Satz 3	Festsetzung der Verpflichtung zur Abgabe der Emissionserklärung und der Bestimmung ihrer Form auf elektronischen Datenträgern, Zulassung von Ausnahmen	StUFA oder BA
2.8.5	§ 5	Zustimmung zu Änderungen der Untergliederung und der Bezeichnungen	StUFA oder BA
2.8.6	§ 6 Abs. 1	Entgegennahme der Mitteilung zu Abweichungen bei der Ermittlung der Emissionen, Bestimmung der Art der Ermittlung	StUFA oder BA
2.8.7	§ 6 Abs. 2	Verlangen von Angaben zu Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens	StUFA oder BA
2.8.8	§ 7	Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung	StUFA oder BA
2.9	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), geändert durch Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782)		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.9.1	§ 1 Abs. 3	Auferlegung von Pflichten	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
2.9.2	§ 5 Abs. 1 Nr. 4	Anordnung der Einrichtung und Unterhal- tung einer Verbindung zu einer Stelle der öffentlichen Verwaltung	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
2.9.3	§ 5 Abs. 2	Entgegennahme der Mitteilung über eine Person oder Stelle	StUFA oder BA
2.9.4	§ 6 Abs. 2	Einsichtnahme in Unterlagen	StUFA oder BA
2.9.5	§ 6 Abs. 3 Satz 4	Verlangen der Lesbarmachung von auf elektronischen Datenträgern bereitgehalte- nen Verzeichnissen	StUFA oder BA
2.9.6	§ 9 Satz 1	Entgegennahme einer Ausfertigung der Si- cherheitsanalyse	StUFA oder BA
2.9.7	§ 9 Satz 2	Verlangen der Ergänzung der Sicherheits- analyse	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
2.9.8	§ 10 Abs. 1	Befreiung von Pflichten	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
2.9.9	§ 11 Abs. 1	Entgegennahme der Mitteilung über Stö- rungen	StUFA oder BA
2.9.10	§ 11 Abs. 2	Entgegennahme der schriftlichen Bestäti- gung über Störungen	StUFA oder BA
2.9.11	§ 11 Abs. 3	Festlegung der Form und des Inhalts der schriftlichen Bestätigung, Weiterleitung der schriftlichen Bestätigung	StUFA oder BA
2.9.12	§ 11a	Festlegungen zu Informationen für die Öff- fentlichkeit	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
2.9.13	§ 12 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
2.9.14	§ 12 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3	Entgegennahme der Sicherheitsanalyse	StUFA oder BA
2.9.15	§ 12 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3	Fristverlängerung	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1
2.10	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719)		
2.10.1	§ 6 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 1	Zulassung von Ausnahmen	Genehmigungs- behörde nach Nummer 1.1.1

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.10.2	§ 6 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2, § 20 Abs. 5	Entgegennahme von Anzeigen	StUFA oder BA
2.10.3	§ 11 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.4	§ 20 Abs. 6	Entgegennahme einer Erklärung über die Beschränkung der Feuerungswärmeleistung und der Restnutzung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.5	§ 21	Nähere Bestimmung über die Einrichtung von Messstellen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.6	§ 22 Abs. 3	Verlangen der Vorlage von Nachweisen	StUFA oder BA
2.10.7	§ 24 Abs. 1	Entgegennahme von Messberichten	StUFA oder BA
2.10.8	§ 25 Abs. 5	Nähere Bestimmung der Art des Nachweises der Schwefelemissionsgrade	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.9	§ 26 Abs. 5	Entgegennahme der Bescheinigung über den Einbau von Messeinrichtungen	StUFA oder BA
2.10.10	§ 27 Abs. 1	Entgegennahme von Messberichten	StUFA oder BA
2.10.11	§ 28 Abs. 3	Entgegennahme von Prüfberichten	StUFA oder BA
2.10.12	§ 32 Abs. 1	Nähere Bestimmungen über Maßnahmen zur Begrenzung staubförmiger Emissionen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.13	§ 33	Zulassung von Ausnahmen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.14	§ 36 Abs. 3	Zulassung einer Ausnahme	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.11	Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung – 15. BImSchV) vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1996 (BGBl. I S. 513)		
2.11.1	§ 4 Abs. 4	Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung	Das für den Sitz der zugelassenen Stelle zuständige RP
2.11.2	§ 4 Abs. 5 und 6	Entgegennahme von Mitteilungen bei Produktionsabweichungen, vorübergehende Außerkraftsetzung oder Entzug der EWG-Baumusterprüfbescheinigung	Das für den Sitz der zugelassenen Stelle zuständige RP
2.11.3	§ 4 Abs. 7	Unterrichtung der zugelassenen Stelle über getroffene Maßnahmen	Das für den Sitz der zugelassenen Stelle zuständige RP

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.11.4	§ 7 Abs. 3	Überwachung der zugelassenen Stellen	Das für den Sitz der zugelassenen Stelle zuständige RP
2.12	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe – 17. BImSchV) vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl. I S. 186)		
2.12.1	§ 3 Abs. 1 und 4	Nähere Bestimmung von Maßnahmen hinsichtlich Anlieferung und Zwischenlagerung der Einsatzstoffe	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.12.2	§ 4 Abs. 3	Zulassung anderer Verbrennungsbedingungen, Vorlage der Ausnahmen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.12.3	§ 5 Abs. 3	Festsetzung der Gesamtbegrenzung der Emissionen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.12.4	§ 9	Nähere Bestimmung zur Einrichtung von Messplätzen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.12.5	§ 10 Abs. 1	Nähere Bestimmung zu Messverfahren und Messeinrichtungen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.12.6	§ 10 Abs. 3	Entgegennahme von Prüfberichten	StUFA oder BA
2.12.7	§ 11 Abs. 2	Verzicht auf kontinuierliche Messung und Zulassung der Berechnung	
		1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. im Übrigen	StUFA oder BA
2.12.8	§ 11 Abs. 5	Verlangen der kontinuierlichen Emissionsmessung	
		1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. im Übrigen	StUFA oder BA
2.12.9	§ 12 Abs. 2	Entgegennahme eines Messberichts	StUFA oder BA
2.12.10	§ 14 Abs. 1	Entgegennahme eines Messberichts	StUFA oder BA
2.12.11	§ 16 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme von Mitteilungen über Nichterfüllung von Anforderungen	StUFA oder BA
2.12.12	§ 16 Abs. 2	Festlegungen für Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtungen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.12.13	§ 17 Abs. 6 Satz 5	Nähere Bestimmung zur Führung von Nachweisen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.12.14	§ 17 Abs. 6 Satz 6	Entgegennahme von Nachweisen	StUFA oder BA
2.12.15	§ 18	Festlegung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.12.16	§ 19	Zulassung von Ausnahmen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.13	Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790)		
2.13.1	§ 5 Abs. 2	Anordnung von Maßnahmen, Festsetzung von Betriebszeiten	LK oder KS
2.13.2	§ 5 Abs. 6	Fristsetzung	LK oder KS
2.15	Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174)		
2.15.1	§ 5 Abs. 2	Erteilung einer Erlaubnis zur Ventilierung	RP oder OBA
2.15.2	§ 8 Abs. 1	Entgegennahme einer Anlagenanzeige	StUFA oder BA
2.15.3	§ 8 Abs. 5	Entgegennahme einer Durchschrift des jeweiligen Berichts über ortsfeste Anlagen, Verlangen der Vorlage eines Berichts oder einer Berichtsausfertigung bei beweglichen Behältnissen	StUFA oder BA
2.15.4	§ 11 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen	
		1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	LK oder KS oder BA
2.15.5	§ 11 Abs. 2	Zulassung einer Ausnahme zur Durchführung von Messungen	
		1. bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. bei einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage	LK oder KS oder BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.16	Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730)		
2.16.1	§ 5 Abs. 2	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen	StUFA oder BA
2.16.2	§ 6 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	StUFA oder BA
2.16.3	§ 6 Abs. 4	Entgegennahme der Durchschrift des Berichts	StUFA oder BA
2.16.4	§ 6 Abs. 5	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen	StUFA oder BA
2.16.5	§ 7	Zulassung von Ausnahmen	LK oder KS oder BA
2.17	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte – 22. BImSchV) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1819), geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1994 (BGBl. I S. 1095)		
2.17.1	§ 3	Einrichtung und Betrieb von Messstationen	LfUG
2.17.2	§ 6a	Unterrichtung der Öffentlichkeit	LfUG
2.18	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966)		
2.18.1	§ 7 Abs. 1 und 2	Entgegennahme von Anlagenanzeigen	StUFA oder BA
2.18.2	§ 8	Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen	StUFA oder BA
2.18.3	§ 10 Abs. 2	Anordnung der früheren Erfüllung von Anforderungen	StUFA oder BA
2.18.4	§ 10 Abs. 3	Zulassung einer Ausnahme zur Nachrüstung einer Anlage	StUFA oder BA
2.19	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV) vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545)		
2.19.1	§ 6	Entgegennahme einer Anlagenanzeige	StUFA
2.19.2	§ 7 Abs. 3	Entgegennahme einer Bescheinigung und von Berichten zu Messeinrichtungen	StUFA
2.19.3	§ 8 Abs. 2	Entgegennahme eines Messberichts	StUFA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.19.4	§ 10 Abs. 1	Entgegennahme eines Messberichts	StUFA
2.19.5	§ 12 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften	LK oder KS
3.	Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore (Benzinbleigesetz – BzBIG) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416, 1421)		
3.1	§ 5 Abs. 1 und 3	Verlangen von Auskünften, Beauftragen von Personen mit der Einholung von Auskünften zur Überwachung der Durchführung des Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen	StUFA

**Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Chemnitz
über die Zuständigkeit der Stadt Crimmitschau als untere Bauaufsichtsbehörde
Vom 5. Juni 2000**

Das Regierungspräsidium Chemnitz hat festgestellt, dass die Stadt Crimmitschau als erfüllende Gemeinde der mit der Gemeinde Dennheritz gebildeten Verwaltungsgemeinschaft die Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 und 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85) erfüllt. Damit nimmt die Stadt Crimmitschau die Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde auch für das Gebiet der Gemeinde Dennheritz wahr.

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Dennheritz gehen mit Beginn des übernächsten

Monats nach der Bekanntmachung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt auf die Stadt Crimmitschau über.

Chemnitz, den 5. Juni 2000

Regierungspräsidium Chemnitz
Wehner
Regierungsvizepräsident

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Sächsische Schweiz“
Vom 22. Juni 2000**

Aufgrund von § 50 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S.106), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 115) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Bestimmung der Zuständigkeit für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz vom 30. September 1996 (SächsGVBl. S. 424) und § 51 Abs. 1 SächsNatSchG wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Gohrisch, Gemarkung Kurort Gohrisch, Landkreis Säch-

sische Schweiz, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“ ausgegliedert.

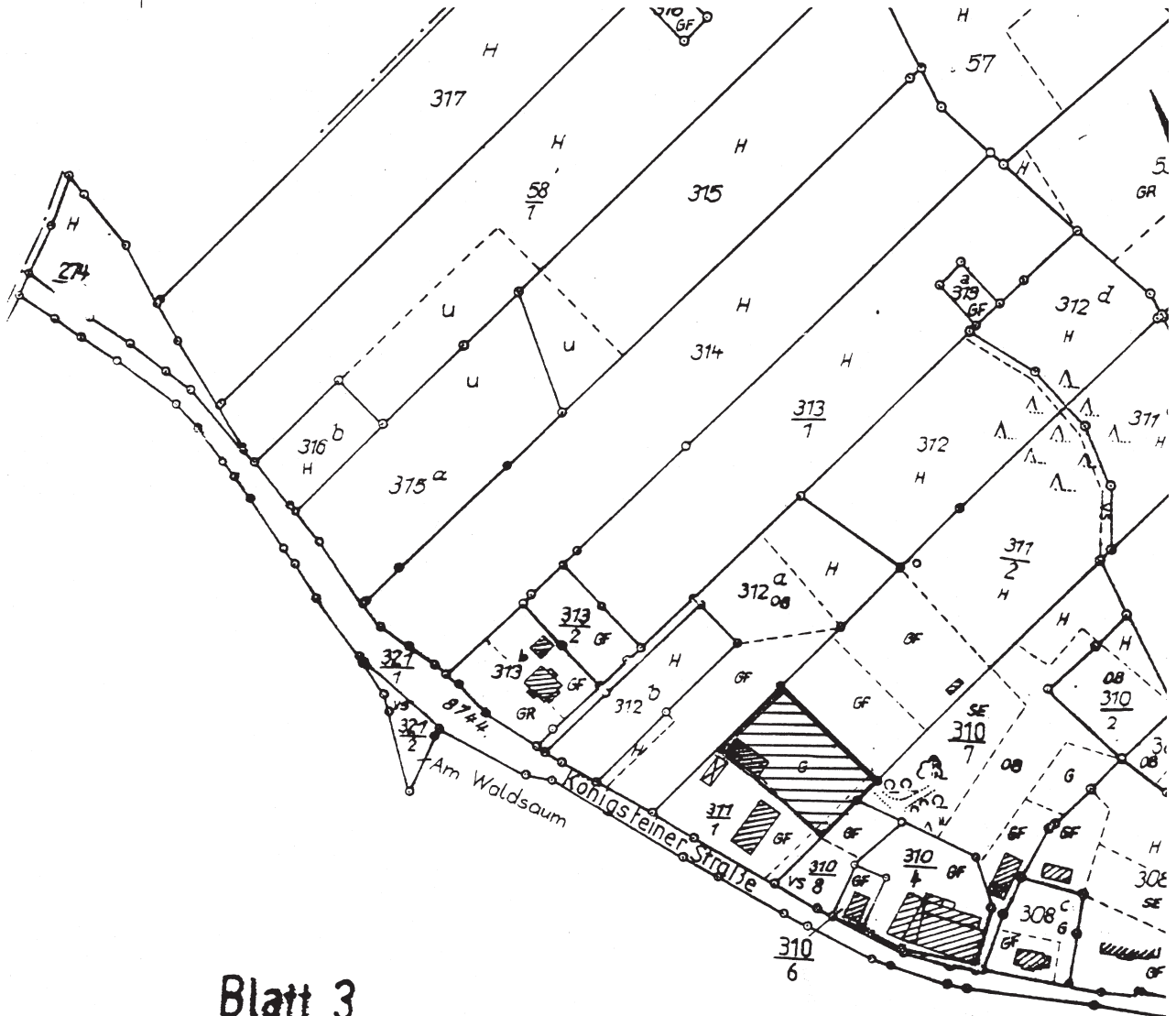
§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von etwa 0,19 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 8. September 1998 auf dem Gebiet der Gemeinde Gohrisch, Gemarkung Kurort Gohrisch, Landkreis Sächsische Schweiz, das Flurstück Nr. 311/1 teilweise.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in der Flurkarte Nr. 1 vom 22. Juni 2000 im Maßstab 1 : 2 730 grün schraffiert eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte.

Gemeinde	max: 0531
Gemarkung <i>Gohrisch</i>	Ausgefertigt: 08.1
Flur/Blatt <i>2</i>	Datum: 08.1
Ungef. Maßstab 1 : <i>2730</i>	(Unte)
Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte nach Maßgabe der §§ 12 und 16 Sächsisches Vermessungsgesetz nur mit Erlaubn	



Blatt 3

Flurkarte Nr. 1
 der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet

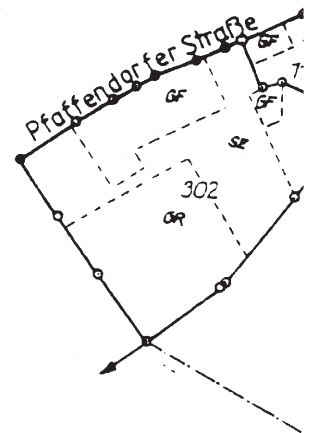
„Sächsische Schweiz“

Kartengrundlage: Flurkarte 1 : 2.730, Gemarkung Gohrisch, Gemeinde Gohrisch, Blatt 2 des Staatlichen Vermessungsamtes (Stand: 08.09.1998)

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom **22. Juni 2000**

Dresden, den **22. Juni 2000**

[Signature]
 Der Regierungspräsident
 Dr. Weideler



§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Juni 2000

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Weidener
Regierungspräsident

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten). *Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 6,21 DM = 3,18 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>